

Humboldt-Universität zu Berlin  
Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät  
Institut für Kulturwissenschaft

## **Bürokratie als Herrschaftselement im kolonialen Kontext**

Analytische Betrachtungen zur Verwaltungstätigkeit im „deutsch-südwestafrikanischen“ Diamantengebiet

## **Bureaucracy as an element of rule in the colonial context**

Analytical considerations on administrative activity in the „german-southwest african“ diamond territory

Bachelorarbeit  
zur Erlangung des akademischen Grades  
Bachelor of Arts (B.A.)  
im Fach Kulturwissenschaft

Eingereicht von Marie Permantier

Erstgutachter: Herr Prof. Dr. Christian Kassung  
Zweitgutachterin: Frau PD Dr. Britta Lange

Berlin, den 10.04.2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Der koloniale Verwaltungsapparat <i>Deutsch-Südwestafrikas</i> .....</b>	<b>5</b>
2.1 Aufbau und Struktur .....	5
2.2 Institutioneller Bedeutungshorizont .....	8
2.3 Verwaltungsutopien und koloniale Realitäten .....	13
<b>3. Der koloniale Diamantabbau in <i>Deutsch-Südwestafrika</i> .....</b>	<b>15</b>
3.1 Macht- und wirtschaftspolitische Bedeutung der Diamantenfunde.....	16
3.2 Besitzverhältnisse und Verwaltung der Abbaugebiete .....	17
3.3 Ausbeutung Schwarzer Arbeiter*innen auf den Diamantenfeldern .....	20
<b>4. Disziplinierung durch Papier .....</b>	<b>23</b>
4.1 Theoretische Ausgangslage.....	23
4.2 Identitätsstiftende Ordnungskategorien innerhalb kolonialer Diamantverordnungen.....	26
4.3 Der Fall des Daniel Dixon Juniors .....	29
<b>5. Fazit.....</b>	<b>32</b>
<b>6. Bibliografie .....</b>	<b>35</b>

# 1. Einleitung

*Die Bürokratie ist kein geschlossenes System; und das macht sie zu einer Welt und nicht zu einer Sache.<sup>1</sup>*

In seinem posthum erschienenen Roman *Der bleiche König* schildert der Schriftsteller David Foster Wallace die spektakuläre Stumpfsinnigkeit und Banalität amerikanischer Steuerverwaltungsbehörden. Mit Liebe zum Detail analysiert er scharfsinnig die Zusammenhänge zwischen abstrus komplexem Paragrafenjargon, menschlichen Schicksalen und sensiblen Fragen der Staatsgewalt. Während sich die Welt der Bürokratie nicht nur als literarisches Sujet, sondern auch als wissenschaftlicher Analysekomplex in der soziologischen Organisationstheorie oder der ökonomischen Theorie großer Beliebtheit erfreut, fällt die kulturwissenschaftliche Publikationsrate zu diesem Thema bisher eher spärlich aus. Dabei eröffnet die Sicht auf Verwaltungshandeln als dynamische Kulturpraktik zahlreiche Möglichkeiten, bürokratische Systeme innerhalb ihrer individuellen, zeitlichen und örtlichen Ausprägungsformen zu untersuchen. Aus diesem Blickwinkel kristallisieren sich inmitten von Aktenberichten und Tabellen komplexe menschliche Aushandlungsprozesse zwischen Macht und Ohnmacht, Legitimität und Illegitimität sowie Freiheit und Zwang heraus, eben eine ganze Welt.

In der vorliegenden Arbeit sollen macht- und identitätspolitische Dimensionen von Verwaltungshandeln im kolonialen Kontext des ehemaligen *Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika* untersucht werden. Es gilt zu erörtern, in welchem Verhältnis die bürokratischen Praktiken des kolonialen Verwaltungsapparats und seine Erzeugnisse zu kolonialen Herrschaftsverhältnissen, wirtschaftlicher Ausbeutung und rassistischen Identitätspolitiken stehen. In meiner zu überprüfenden These gehe ich davon aus, dass sich die beschriebenen Phänomene nicht nur in die Tätigkeit der Verwaltung und ihre Erzeugnisse tief eingeschrieben haben, sondern sich auch darüber hinaus durch sie hindurch weiter verfestigten. Aufgrund der hohen Komplexität administrativer Strukturen im kolonialen Machtgefüge soll der Fokus präzisiert und hauptsächlich auf das Verwaltungshandeln im *deutsch-südwestafrikanischen* Diamantengebiet gelenkt werden.

---

<sup>1</sup> Wallace, David Foster: *Der bleiche König. Ein unvollendeter Roman*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl. 2015 (Rororo; Bd. 27061), S. 103.

Eine flächendeckende Erschließung und Systematisierung der kolonialen Verwaltungsunterlagen ist nicht die Priorität der folgenden Untersuchung. Vielmehr sollen auf der Basis themenbezogener Fachliteratur, wie Udo Kaulichs Gesamtdarstellung *Die Geschichte der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika (1884-1914)* oder Jürgen Zimmerers politik- und kulturwissenschaftlicher Studie *Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia* die grundlegenden Entwicklungslinien der kolonialen Verwaltungsstruktur im Allgemeinen und spezifischer im Diamantengebiet nachgezeichnet werden. Darüber hinaus soll unter Heranziehung soziologischer und machtkritischer Theorien das Verhältnis zwischen Bürokratie und kolonialen Herrschaftsdynamiken tiefergehend analysiert werden. Unter der punktuellen Einbeziehung von Primärquellen aus dem Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde werden die auf diesem Weg herausgearbeiteten Thesen zusätzlich veranschaulicht.

Das erste Kapitel der Arbeit widmet sich zunächst dem grundsätzlichen Aufbau der kolonialen Verwaltung *Deutsch-Südwestafrikas* und ihrer Funktionsweise. Neben einem kurzen Abriss der Entwicklungsgeschichte der Kolonialadministration soll auch die institutionelle Bedeutung der Verwaltungsbehörden untersucht werden. Dabei steht die zentrale Frage im Raum, welche Rolle der Bürokratie beim Aufbau eines kolonialen Staates zukam. Abschließend werden die selbsternannten Ziele der Kolonialverwaltung *Deutsch-Südwestafrikas* mit der realen Umsetzung vor Ort verglichen. Innerhalb des zweiten Kapitels werden wichtige Aspekte der kolonialen Verwaltungstätigkeit im *deutsch-südwestafrikanischen* Diamantengebiet aufgegriffen. Hierzu wird zunächst die wirtschafts- und machtpolitische Bedeutung der Diamantfunde im Allgemeinen nachgezeichnet, um die sich anschließende Analyse über die staatlichen Verwaltungs- und Regulierungstätigkeiten im Diamantengebiet zu kontextualisieren. Dabei richtet sich der Fokus vor allem auf die Rolle der Verwaltung innerhalb der sich ergebenden Verteilungs- und Interessenskonflikte. Zudem sollen die hinter der Diamantförderung stehenden Ausbeutungsverhältnisse und brutalen Lebensrealitäten der afrikanischen Arbeiter\*innen sichtbar gemacht werden. Der letzte Teil der Arbeit hat zum Ziel, anhand von konkreten Beispielen aus den Diamantverordnungen *Deutsch-Südwestafrikas* die Bedeutung und Wirkungsweisen rassistischer Klassifizierungsschemata aufzuzeigen. Unter Heranziehung von Michel

Foucaults analytischen Überlegungen zu polymorphen Machtausübungen soll hierbei gezeigt werden, wie die koloniale Verwaltung durch die Konstruktion verwaltungstechnischer Identitätskategorien rassistische Klischees nicht nur widerspiegelte, sondern auch maßgeblich zu ihrer Verfestigung beitrug.

## **2. Der koloniale Verwaltungsapparat *Deutsch-Südwestafrikas***

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts galt die Sicherung von ökonomischen und strategischen Einflusszonen in Übersee als ein zentraler Eckpfeiler deutscher Außenpolitik. Man kam damit einerseits den jahrzehntelang immer lauter gewordenen Forderungen nationaler und liberaler Kreise nach, deutsches Kapital in Afrika und der *Südsee* vor der internationalen Konkurrenz zu schützen. Andererseits sollte die Rolle des Deutschen Kaiserreichs als europäische Großmacht durch prestigeträchtige Kolonialunternehmungen symbolpolitisch untermauert werden. Damit der deutsche Imperialismus die gehegten Hoffnungen auf Macht, internationales Ansehen und nationale Wohlförderung erfüllen konnte, war die Etablierung einer möglichst effizienten kolonialen Verwaltung unabdinglich. Das erste Kapitel dieser Arbeit soll eben diese Verwaltungsstrukturen am Beispiel der Kolonie *Deutsch-Südwestafrika* auf ihren Aufbau und die sie umgebenden Diskurse hin untersuchen. Neben der Analyse der unterschiedlichen Kompetenzbereichsentwicklungen im ersten Abschnitt ist es dabei notwendig, sich der institutionellen und machtpolitischen Bedeutung der Kolonialadministration zu nähern. Inwieweit sicherten rassistische Verwaltungsakte und durch Verordnungen legitimierte Gewalt grundsätzlich die koloniale Herrschaft in *Deutsch-Südwestafrika*? An welchen Stellen fungierte die Verwaltung der Kolonie als wichtige Kontroll- beziehungsweise Normierungsinstanz und wo musste sie an ihren eigenen Ansprüchen in der praktischen Umsetzung scheitern?

### **2.1 Aufbau und Struktur**

Zahlreiche Stimmen der zeitgenössischen Literatur betonen, dass die primären Triebkräfte kolonialer Expansion weniger der Monarchie oder Regierung des Deutschen Kaiserreichs zuzurechnen seien als vielmehr radikal nationalistischen

und imperialistischen Bewegungen des deutschen Bürgertums.<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund wurden die ersten staatlichen Kolonialinitiativen des Deutschen Kaiserreichs vielfach als eher reaktiv und dementsprechend zäh beschrieben. Im Falle des Aufbaus kolonialer Verwaltungsstrukturen scheint sich diese These zu bestätigen: der Einrichtungsprozess der deutschen Kolonialadministration erscheint aus heutiger Sicht recht mühsam. Nachdem bereits 1884 die ersten privaten Gebietserwerbungen an der südwestafrikanischen Küste unter Reichsschutz gestellt wurden, sollten noch sechs weitere Jahre verstreichen, bis 1890 die erste deutsche Kolonialabteilung im Auswärtigen Amt installiert wurde. Letztere unterstand der Leitung des Reichskanzlers und bildete das oberste Steuerungs- und Weisungsorgan der Kolonialverwaltung. In den folgenden Jahren sorgten zahlreiche Gewaltexzesse in den Institutionen der Überseegebiete für negative Schlagzeilen. Vor allem die Vergewaltigung mehrerer minderjähriger Afrikanerinnen durch den Kolonialbeamten Georg Schmidt wurden vielfach durch die Presse gerügt.<sup>3</sup> Dieser und weitere sogenannte *Kolonialskandale* wurden zum Anlass für weiterführende Debatten und scharfe Kritik in Teilen der deutschen Öffentlichkeit und des Reichstags. Es folgten verschiedene Reformanstrengungen innerhalb der Kolonialverwaltung, wie die Gründung eines eigenständigen Reichskolonialamtes unter der Leitung eines Staatssekretärs. In den Zuständigkeitsbereich dieser seit 1907 eigenständigen Reichsbehörde fielen sowohl sämtliche zivile als auch militärische Angelegenheiten der Kolonien.<sup>4</sup> Als beratendes Gremium stand der Kolonialabteilung der Kolonialrat zur Seite, welcher sich aus Vertretern der Wirtschaft, Kirche sowie kolonialbegeisterten Wissenschaftlern zusammensetzte. Bis zu seiner Auflösung im Jahr 1908 prägte der Kolonialrat den Kurs der deutschen Kolonialpolitik in nicht unerheblichem Maße. Als einzige vom Volk gewählte Instanz konnte auch der Reichstag Einfluss auf Entscheidungen bezüglich der deutschen Kolonien nehmen. Abgesehen von der Möglichkeit, Budgetvorschläge zu blockieren und Debatten innerhalb der eigenen Sitzung zu kolonialen Themen anzustoßen, waren die Kompetenzen der Parlamentarier allerdings nicht ausreichend genug, um sich gegen die monarchisch-bürokratische Exekutive durchsetzen zu können.

---

<sup>2</sup> Vgl. van Laak, Dirk 2005; Conrad, Sebastian 2008; Wienfort, Monika 2018.

<sup>3</sup> Vgl. Habermas, Rebekka: *Skandal in Togo. Ein Kapitel deutscher Kolonialherrschaft*. Frankfurt am Main: S. Fischer 2016

<sup>4</sup> Ausgenommen das Pachtgebiet Kiautschou, welches sich unter Verwaltung des kaiserlichen Reichsmarineamt befand.

Das lokale Verwaltungssystem in der Kolonie *Deutsch-Südwestafrika* selbst bestand aus vier Ebenen: dem Gouvernement, den Bezirks- und Distriktämtern sowie den ihnen unterstehenden Polizeistationen. Der in Windhuk residierende Gouverneur vereinte sowohl die Exekutiv- als auch Legislativmacht innerhalb der Kolonie auf sich. Zwar erhielt er Weisungen aus dem Reichskolonialamt, doch aufgrund des geltenden Ordnungsrechts verfügte er sowohl über entscheidende rechtssetzende Kompetenzen als auch über die militärischen Einsätze der *Schutztruppe*. Die untergeordneten Bezirks- und Distriktämter hatten sämtliche von Windhuk ausgehende Direktiven umzusetzen und das Gouvernement regelmäßig über regionale Entwicklungen zu informieren. Für die konkrete Ausgestaltung der Bestimmungen konnten die lokalen Verwaltungseinheiten allerdings ihre eigenen Bezirkspolizeiverordnungen erlassen. So verfügten sie über die zentralen judikativen, exekutiven und im eingeschränkten Maße auch legislativen Mittel, um tief in den Alltag insbesondere der Schwarzen Bevölkerung einzuwirken. Im Gegensatz zu den Deutschen blieb Afrikaner\*innen die Appellationsmöglichkeit an Gerichte des *Schutzgebietes* verwehrt. Stattdessen entschieden die zuständigen Bezirks- und Distriktsamtmänner bei Verdacht auf Verstöße gegen die *eingeborenenpolitischen Normen* über das jeweilige Strafmaß, welches Prügel- oder Rutenstrafen, Geldstrafen, Gefängnisstrafen in Kombination mit Zwangsarbeit sowie Kettenhaft bedeuten konnte. Das Gouvernement musste lediglich bei der Verhängung von Todesstrafen hinzugezogen werden.<sup>5</sup> Die mangelhafte Gewaltenteilung und Machtfülle der Verwaltungsbehörden wurde allgemein mit rassistischen Narrativen gerechtfertigt, in denen die Afrikaner\*innen vor Ort einer strengen väterlichen Führung durch die überlegenen weißen *Kolonialherren* bedürftigen. So heißt es beispielsweise in einer 1912 erschienenen Ausgabe der *Hamburger Nachrichten*:

[D]ie Versuche, die Justiz (für Eingeborene) von der Verwaltung zu trennen und sie den Bezirksamtmännern, d.h. den politisch verantwortlichen Beamten zu entziehen, [sind] grundsätzlich zu bekämpfen. Man darf nicht vergessen, daß die Trennung von Justiz und Verwaltung auch in Europa eine Errungenschaft der Neuzeit ist und daß, solange hier Verhältnisse vorlagen, die

---

<sup>5</sup> Vgl. Fischer, Hans-Jörg: *Die deutschen Kolonien. Die koloniale Rechtsordnung und ihre Entwicklung nach dem ersten Weltkrieg*. Berlin: Duncker & Humblot 2001 (Schriften zur Rechtsgeschichte; Bd. 85), S. 177 ff.

denen in den Kolonien ähnlich waren, immer die regierende Person auch die Gerichtsbarkeit ausübte.<sup>6</sup>

Für die reibungslose Durchsetzung des Verwaltungshandelns sämtlicher Behörden waren schlussendlich die Landespolizei und die *Schutztruppe* verantwortlich. Letztere spielte dabei weniger im Alltag als vielmehr bei akuter Gefahr durch Angriffe von außen oder innen eine entscheidende Rolle, beispielsweise bei Aufständen der einheimischen Bevölkerung.

Die Analyse des kolonialen Verwaltungssystems zeigt seine hierarchisch angelegte Grundstruktur. Durch das geltende Verwaltungsrecht bildeten die bürokratischen Institutionen und vor allem das Kaiserliche Gouvernement Windhuks jedoch überaus wichtige Machtzentren im kolonialen Gefüge. In den folgenden zwei Unterkapiteln soll nun ein Blick hinter die Organigramme der kolonialen Verwaltung geworfen werden, um die komplexen soziokulturellen und machtpolitischen Zusammenhänge vor Ort weitergehend zu untersuchen.

## 2.2 Institutioneller Bedeutungshorizont

Bei der Betrachtung machtpolitischer Bedeutungsebenen *deutsch-südwestafrikanischer* Behörden sind zunächst allgemeine Überlegungen zu Strukturmerkmalen des Kolonialismus notwendig. Zwar muss die Verschiedenheit und Komplexität unterschiedlicher kolonialer Systeme grundsätzlich beachtet werden, einige Gemeinsamkeiten werden von postkolonialen Wissenschaftler\*innen dennoch immer wieder aufgezeigt. So beschreibt beispielsweise der Soziologe Trutz von Trotha in seinem Aufsatz *Was war Kolonialismus?* die definierenden Eigenschaften des kolonialen Staates wie folgt:

Vorbilder für die Art der staatlichen Herrschaft waren die europäischen Mutterländer. Im Blick auf diese Vorbilder ist dementsprechend unter Staat eine zentralisierte Gebiets Herrschaft zu verstehen, deren Zentralmacht einigermaßen erfolgreich das Monopol des legitimen physischen Zwangs, das Gewaltmonopol, beansprucht. Die Zentralgewalt verfügt mehr oder minder über die Gewaltressourcen, hat die Rechtfertigungsgründe für gewalttätiges Handeln monopolisiert und sichert sich Monopole in der Normordnung, d.h. in der

---

<sup>6</sup> BArch, R 1001/2235, S. 70



Normsetzung, Sanktionierung von Normabweichung und im Sanktionsvollzug. Darüber hinaus verfügt die Zentralmacht über einen bürokratischen Herrschaftsapparat und macht dementsprechend einen Anspruch auf direkte Herrschaftsausübung über die Beherrschten geltend. Sie kann diesen Anspruch zumindest teilweise verwirklichen.<sup>7</sup>

Um seine *zentralisierte Gebietsherrschaft* durchsetzen zu können, ist der koloniale Staat laut Trotha vor allem auf das *Monopol des legitimen physischen Zwangs* sowie auf die *Monopole in der Normordnung* angewiesen. An diesen Definitionsansatz anschließend schlage ich vor, den *bürokratischen Herrschaftsapparat* als Institution zu deuten, durch die jene zwei Monopole in den Alltag der Beherrschten getragen werden und ihre Wirkmacht entfalten. Letztendlich resultieren dabei sowohl das kolonialstaatliche *Monopol des legitimen physischen Zwanges* als auch sein *Monopol in der Normordnung* in brutale Ausformungen der Gewalt gegenüber den Kolonialisierten und lassen sich in verschiedensten Nachlässen der Kolonialverwaltung ablesen. Wie sich diese Art der Gewaltherrschaft in *Deutsch-Südwestafrika* konkret ausformte und durch den kolonialen Verwaltungsapparat wirkte, soll im Folgenden anhand der drei *Eingeborenenverordnungen* von 1907 sowie kolonialpolizeilicher Tätigkeitsfelder untersucht werden.

Nach dem Rassen- und Vernichtungskrieg gegen die aufständischen Herero und Nama sollten die in *Deutsch-Südwestafrika* lebenden Afrikaner\*innen endgültig der Kolonialverwaltung unterworfen werden. Der neue Kurs der *Eingeborenenpolitik* wurde im Jahre 1907 durch drei ineinandergreifende Verordnungen kodifiziert. Die *Kontrollverordnung*, die *Paßverordnung* sowie die sogenannte *Gesindeverordnung* hatten eine möglichst weitreichende Kontrolle über das Leben der afrikanischen Bevölkerung in der Kolonie zum Ziel. Bestrebungen in diese Richtung gab es in Form von verschiedenen bezirksinternen Anordnungen und Regelungen schon länger. So stellte zum Beispiel die hohe Mobilität vieler einheimischer Bauern- und Viehhalterfamilien schon seit mehreren Jahren nicht nur ein verwaltungstechnisches, sondern auch ein wirtschaftliches und sicherheitspolitisches Problem innerhalb der kolonialen

---

<sup>7</sup> Trotha, Trutz von: „Was war Kolonialismus?“. In: *Saeculum* 55/1 2004, S. 49–96, S. 60 f.

Logik dar, wie aus folgender *Begründung zum Entwurf einer Paßverordnung* der Kolonialadministration aus dem Jahr 1907 hervorgeht:

Das durch die Entwicklung des Schutzgebiets unabweislich gewordene Bedürfnis, aus der Mitte der Eingeborenen einen Arbeiterstand zu schaffen und die damit verbundene Notwendigkeit, den an das Nomadenleben gewöhnten Schwarzen zu größerer Sesshaftigkeit zu zwingen, ferner auch der Wunsch, im Interesse der eigenen Sicherheit und einer geordneten Verwaltung eine schärfere Kontrolle über den Eingeborenen ausüben zu können, hatten schon im Jahre 1900 zu dem Gedanken geführt, die Freizügigkeit der Eingeborenen durch Einführung eines Paßzwanges zu beschränken oder doch unter Kontrolle zu stellen.<sup>8</sup>

Nach Verabschiedung der sogenannten *Eingeborenenverordnungen* waren Afrikaner\*innen ab sieben Jahren in *Deutsch-Südwestafrika* gezwungen, eine mit Nummern versehene *Eingeborenen-Passmarke* zu tragen, welche auf Verlangen eines jeden Weißen vorzuzeigen war. Zur weiteren Rechtfertigung dieser und darüberhinausgehender Verwaltungsakte heißt es in der kolonialadministrativen *Begründung zu der Verordnung betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen* aus dem Jahr 1907:

[V]erhütet werden soll, daß die Persönlichkeit oder das Tun und Treiben eines Eingeborenen den Augen der Aufsichtsbehörde entgeht.<sup>9</sup>

Suggeriert wird hierbei eine totale Überwachung, die es den Kolonialisierenden ermöglicht, stets auf das koloniale Subjekt zugreifen und es den eigenen Interessen gemäß formen zu können. Die afrikanische Bevölkerung sollte den weißen *Kolonialherren* vor allem als billige Arbeitskräfte verfügbar gemacht werden, wobei sich das koloniale Leitmotiv der *Erziehung durch Arbeit* als rassistisches Ethos etablierte. In seiner Funktion als neuer Leiter der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts verkündete Bernhard Dernburg in einem Vortrag am 8. Januar 1907 diesbezüglich:

Kolonisation [...] heißt die Nutzbarmachung des Bodens, seiner Schätze, der Flora, der Fauna und vor allem der Menschen

---

<sup>8</sup> BArch, R 1001/2235, S. 23

<sup>9</sup> BArch, R 1001/2235, S. 19

zugunsten der Wirtschaft der kolonisierenden Nation, und diese ist dafür zu der Gegengabe ihrer höheren Kultur, ihrer sittlichen Begriffe, ihrer besseren Methoden verpflichtet.<sup>10</sup>

Unter dem Deckmantel zivilisatorischer Bemühungen wurden der afrikanischen Bevölkerung *eingeborenenpolitische Normen* aufgezwungen, um sie letztendlich zwecks Bereicherung der deutschen Wirtschaft unterwerfen und ausbeuten zu können. Wie der deutsche Historiker Jürgen Zimmerer es treffend zusammenfasste, handelt es sich bei diesem Prozess vor allem um die Etablierung einer „rassischen Privilegiengesellschaft“<sup>11</sup>.

Die konkrete Umsetzung staatlicher Gewalt und staatlicher Kontrolle in *Deutsch-Südwestafrika* oblag weitestgehend der Kolonialpolizei. So war sie auch zu großen Teilen für die Umsetzung der drei *Eingeborenenverordnungen* verantwortlich. Auf Patrouillen oder nach Alarmierung durch die weiße Siedlerschaft erfasste die Kolonialpolizei Verstöße gegen die erlassenen Verordnungen und entschied über das weitere Vorgehen. Einen Einblick in die gängige Prügelstrafpraxis in der Kolonie gibt folgendes Zeugnis des Herero-Polizeiassistenten Richard Kainazo aus dem 1918 herausgegebenen *Blue Book*<sup>12</sup>:

Petty cases were dealt with summarily by the sergeant merely on verbal information by the white master. For instance, if a German brought his native servant to the sergeant and said the native had been idle or negligent or cheeky, the sergeant would immediately order me to take the native and prepare him for flogging. I and my assistant had then to take the native to the kraal near the police-station, strip him and make him lie over a tub or a box. We generally used a tub. The sergeant would then come along and in his presence and that of the German master I was ordered to give the native 15, 20, or 25 lashes with a heavy sjambok. The sergeant counted and generally told me when to stop beating.

---

<sup>10</sup> Freiburger Zeitung: „Dernburg über unsere Kolonien“ 09.01.1907. Auf: <<https://www.freiburg-postkolonial.de/Seiten/FreiburgerZeitung1907-01-09.htm>> (Letzter Zugriff am 01.04.2021).

<sup>11</sup> Zimmerer, Jürgen: *Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia*. Münster: Lit 2004 (Europa - Übersee; Bd. 10), S. 93.

<sup>12</sup> Das sogenannte *Blue Book* stellt einen von der britischen Regierung veröffentlichten "Report on the Natives of South-West-Africa and their Treatment by Germany" dar, in dem Berichte von knapp fünfzig afrikanischen Augenzeug\*innen festgehalten wurden. Kurz nach Kriegsende sollte hiermit die kolonisatorische Unfähigkeit Deutschlands nachgewiesen werden. Statt die im *Blue Book* erhobenen Vorwürfe über Misshandlungen und rassistische Willkür anzuzweifeln, warf das Berliner Reichskolonialamt in einer 1919 erschienen „Erwiderung auf das englische Blaubuch“ den Briten lediglich vor, ähnliche Missbrauchsstrukturen in den eigenen Kolonien ebenfalls zu reproduzieren.

We nearly always kept on beating until the blood began to flow. I often had to beat men whom I knew well.<sup>13</sup>

Ohne weiter auf die Komplexität der polizeilichen Strukturen innerhalb der Kolonie eingehen zu wollen<sup>14</sup>, bleibt gleichwohl die Erkenntnis, dass der koloniale Staat auf die Kolonialpolizei zurückgreifen konnte, um ein in Verordnungen eingebettetes und somit institutionalisiertes Norm- und Kontrollsystem mit Hilfe von physischer und psychischer Gewalt durchzusetzen. In seiner 2015 erschienenen Monografie *Bürokratie. Die Utopie der Regeln* beschreibt der US-amerikanische Kulturanthropologe David Graeber Polizist\*innen damals wie heute als „bewaffnete Bürokraten“ und bringt die auch im kolonialen Kontext erkennbaren engumwobenen Verbindungen zwischen harmlos wirkendem Papier und Polizeigewalt mit folgender Erkenntnis treffend auf den Punkt:

Der Einsatz des Polizeiknüppels ist jener Augenblick, in dem der bürokratische Imperativ des Staates, nämlich schlichte administrative Schemata festzulegen, mit seinem Monopol der Gewaltanwendung zusammenfällt.<sup>15</sup>

In der Auseinandersetzung mit den sogenannten *Eingeborenenverordnungen* von 1907 und der kolonialpolizeilichen Praxis in *Deutsch-Südwestafrika* kristallisiert sich ein Zusammenhang zwischen rassistischen Normordnungen, institutionell etablierten und auf konkreter Gewalt fußenden Kontrollmechanismen sowie profanen bürokratischen Wirkzusammenhängen heraus. Der bürokratische Herrschaftsapparat der *Kolonialherren* schaffte vor allem durch den Erlass von Verordnungen die Basis für die Anwendung staatlicher Gewalt und transportierte gleichzeitig das koloniale Norm- und Unterdrückungssystem in den Alltag der Schwarzen und weißen Bevölkerung. In Hinblick auf Trotz von Trothas anfänglich eingeführte Definition finden sich neben der Nennung wichtiger Strukturmerkmale eines kolonialen Staates bemerkenswerterweise auch Hinweise darauf, dass sich dessen Herrschaftsausübung nicht zwangsläufig als total und allumfassend herausstellen muss. Trotha spricht von einer lediglich teilweisen Verwirklichung

---

<sup>13</sup> *Words cannot be found. German colonial rule in Namibia ; an annotated reprint of the 1918 Blue Book.* Leiden/Boston, Mass.: Brill 2003 (Sources for African history; Vol. 1), S. 236.

<sup>14</sup> Differenzierte Analysen über den Aufbau und die Tätigkeit der Kolonialpolizei in *Deutsch-Südwestafrika* lassen sich sowohl in Jakob Zollmanns Monografie *Koloniale Herrschaft und ihre Grenzen. Die Kolonialpolizei in Deutsch Südwestafrika 1894 – 1915* (2010) als auch in Marie Muschaleks *Violence as Usual* (2019) finden.

<sup>15</sup> Graeber, David: *Bürokratie. Die Utopie der Regeln.* Stuttgart: Klett-Cotta 2016, S. 99.

kolonialer Machtansprüche und unterstreicht, dass der koloniale Staat bloß „*einigermaßen erfolgreich* das Monopol des legitimen physischen Zwangs, das Gewaltmonopol, beansprucht“<sup>16</sup>, sowie nur „*mehr oder minder* über die Gewaltressourcen“<sup>17</sup> verfügt. Im nächsten Abschnitt soll überprüft werden, ob und wie die aufgeführten Einschränkungen ebenfalls an der kolonialen und administrativen Situation in *Deutsch-Südwestafrika* abgelesen werden können.

### 2.3 Verwaltungsutopien und koloniale Realitäten

Die Kolonie *Deutsch-Südwestafrika* erstreckte sich insgesamt über 835.100 km<sup>2</sup>. Damit umfassten ihre künstlich abgesteckten Grenzen ein Gebiet, das ungefähr anderthalbmal so groß war wie das Deutsche Kaiserreich selbst. Um dem eigens formulierten Herrschaftsanspruch trotz dieser enormen Größendimensionen gerecht werden zu können, sollte jeder noch so kleine Winkel der kolonialen Zone administrativ erfasst und kontrolliert werden. Inwieweit musste diese Vorstellung einer totalen Kolonialverwaltung mit den konkreten Gegebenheiten und Voraussetzungen vor Ort kollidieren?

Verwaltungsakte, wie die bereits erwähnte *Passverordnung*, bedeuteten brutale Eingriffe in die Souveränität und Bewegungsfreiheit der afrikanischen Bevölkerung sowie alltägliche Praktiken der Entwürdigung und Herabsetzung. Dennoch stellen die Historiker Andreas Eckert und Michael Pesek in ihrem Aufsatz *Bürokratische Ordnung und koloniale Praxis. Herrschaft und Verwaltung in Preußen und Afrika* fest:

In Afrika blieb das Ideal des rationalen Staates mit Gebietsherrschaft, Gewaltmonopol, Steuern, schriftlich fixierten Gesetzen und der Verheißung der aktenmäßigen Erledigung [...] in großen Teilen eine Herrschaftsutopie, die gleichwohl beträchtliche Folgen hatte.<sup>18</sup>

Im Falle *Deutsch-Südwestafrikas* lässt sich diese These durch verschiedene Umstandsmerkmale untermauern. Zum einen befanden sich vor allem jene Beamten, die nicht dem Gouvernement Windhuks angehörten, in einem Zustand der chronischen Unterbesetzung. Im Jahr 1913 standen den dezentralen

---

<sup>16</sup> Trotha. 2004, S. 60.

<sup>17</sup> Trotha. 2004, S. 60.

<sup>18</sup> Eckert, Andreas/Pesek, Michael: „Bürokratische Ordnung und koloniale Praxis. Herrschaft und Verwaltung in Preußen und Afrika“. In: *Das Kaiserreich transnational. Deutschland in der Welt 1871 - 1914*. Hrsg. von Sebastian Conrad/Jürgen Osterhammel. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006, S. 87–106, S. 88.

Verwaltungsstrukturen gerade einmal 264 Beamte zur Verfügung, wobei auch innerhalb der 11 Bezirke die vom Handel und Gewerbe geprägten Gebiete stärker besetzt wurden als die farmwirtschaftlich genutzten Teile im Süden und in der Mitte der Kolonie. Der am stärksten besetzte Hauptkolonialsitz in Windhuk beschäftigte hingegen allein über 90 administrative Kräfte.<sup>19</sup> Zudem entzogen sich Afrikaner\*innen immer wieder der Kolonialverwaltung, indem sie beispielsweise ihre Passmarken verschwinden ließen oder die Flucht in unwegsame Teile des Landes antraten.<sup>20</sup> Vielerorts konnte die Verwaltungslogik der Kolonialmächte auch durch die Überquerung der fremdbestimmten Grenzen kolonialer Territorien ausgehebelt werden. So tauchten Teile der afrikanischen Bevölkerung beispielsweise in britischen Kolonien unter.<sup>21</sup> Erschwerend kam für die koloniale Kontrollmacht hinzu, dass nicht nur verhältnismäßig wenige Beamte im ländlichen Teil *Deutsch-Südwestafrikas* zur Verfügung standen, sondern auch innerhalb der Kolonialpolizei akuter Personalmangel den Arbeitsalltag prägte. Ein Blick auf Statistiken jener Zeit zeigt die große Diskrepanz zwischen der geplanten Sollstärke der Polizei und ihrer realen Besetzung vor Ort. So wurde die geplante Stärke der Landespolizei im Jahre 1907 mit 720 angegeben. Tatsächlich befanden sich vor Ort lediglich 119 Polizisten.<sup>22</sup> Bis einschließlich 1914 konnte die Planstärke der Polizeibeamten in *Deutsch-Südwestafrika* kein einziges Mal erreicht werden. Der Historiker und Afrikawissenschaftler Jürgen Zimmerer beschreibt in seinem Buch *Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia* das Ergebnis des Personalmangels folgendermaßen:

Als Folge der unzulänglichen personellen Ausstattung gab es am 01. Februar 1909 im gesamten Schutzgebiet zwar 69 Polizeistationen, von diesen waren allerdings 33 nur mit zwei und 19 lediglich mit einem Polizisten besetzt, nur neun hatten drei und nur acht vier oder fünf Beamte. Von diesen Stationen aus, die teilweise bis zu 140 km voneinander entfernt lagen, waren riesige Gebiete zu überwachen<sup>23</sup>

---

<sup>19</sup> Vgl. Kaulich, Udo: *Die Geschichte der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika (1884-1914). Eine Gesamtdarstellung*. Frankfurt am Main: Europäischer Verlag der Wissenschaften 2001, S. 105.

<sup>20</sup> Vgl. Zimmerer. 2004, S. 144.

<sup>21</sup> Vgl. Zimmerer. 2004, S. 145.

<sup>22</sup> Vgl. Rafalski, H. (Hrsg.): *Vom Niemandsland zum Ordnungsstaat. Geschichte der ehemaligen Kaiserlichen Landespolizei für Deutsch-Südwestafrika ; zum Gedenken an die fünfundzwanzigste Wiederkehr des Tages der Gründung der Kaiserlichen Landespolizei für Deutsch-Südwestafrika am 1. März 1930*. Berlin: Wernitz 1930, S. 72.

<sup>23</sup> Zimmerer. 2004, S. 117.

Zudem war der Einfluss der Kolonialpolizei lediglich auf eine Zone begrenzt, die große Teile des Nordens ausschloss. Außerhalb dieser Polizeizone konnte die deutsche Kolonialmacht höchstens eine formale Kontrolle über die afrikanische Bevölkerung behaupten. Das Militär konnte in Hinblick auf die chronisch überforderten Polizeikräfte zwar zur Sicherung des Gewaltmonopols herangezogen werden, aber stand nicht jederzeit mobil zur Verfügung. Die sogenannte *Schutztruppe* versammelte sich an einzelnen Zentren der Kolonie, um die interne Ausbildung und schlagfertige Ausrückungsstrategien garantieren zu können.

Rückblickend muss der Aufbau einer durchsetzungsfähigen kolonialen Verwaltung sowie die Aufrechterhaltung des kolonialstaatlichen Gewaltmonopols im Falle *Deutsch-Südwestafrikas* wohl als lückenhaft bezeichnet werden. Dennoch konnte das Deutsche Kaiserreich seinen Herrschaftsansprüchen insofern gerecht werden, als dass die Macht- und Kapitalverhältnisse innerhalb des kolonialisierten Gebietes radikal zu Gunsten der Kolonialmacht umstrukturiert wurden.

### **3. Der koloniale Diamantabbau in *Deutsch-Südwestafrika***

Am 10. April 1908 stieß der afrikanische Bahnangestellte Zacharias Lewala während seiner Arbeit inmitten der Namibwüste auf einen auffallend glänzenden und regelmäßigen Kristall. Sein Vorgesetzter, der Bahnmeister und Freizeitmineraloge August Stauch, hatte Lewala beauftragt, nach besonderen Steinen Ausschau zu halten und sie ihm gegebenenfalls zu überbringen. Auf Grund seiner mineralogischen Kenntnisse, die er während seiner Arbeit in einer südafrikanischen Diamantenmine erlangt hatte, konnte Lewala sicherlich bereits erahnen, was er August Stauch an diesem Tag überreichen würde. Es stellte sich heraus, dass es sich bei dem Stein tatsächlich um einen viertelkarätigen Rohdiamanten handelte. Viel mehr als der Name des Entdeckers der Diamantenvorkommen im damaligen *Deutsch-Südwestafrika* ist heute nicht bekannt. Die gesamte afrikanische Bevölkerung wurde vom Profit der Edelsteinfunde nahezu vollständig ausgeschlossen. Im folgenden Kapitel soll zunächst die Bedeutung der Diamantfunde sowohl auf macht- als auch wirtschaftspolitischer Ebene beleuchtet werden. Vor diesem Hintergrund kann im

Anschluss eine Analyse über die regulierende Macht der kolonialen Verwaltung erfolgen. Wie konstituierten sich die Besitzverhältnisse um die neu entdeckten Bodenschätze und was für Spannungen entstanden innerhalb dieser Interessenskämpfe? Zuletzt soll die hinter den kolonialen Verwaltungsakten und Aushandlungsprozessen verborgene Lebensrealität afrikanischer Arbeiter\*innen auf den Diamantfeldern in den Fokus gerückt werden.

### **3.1 Macht- und wirtschaftspolitische Bedeutung der Diamantentfunde**

Zahlreiche Diamantentfunde der 1860er Jahre auf dem Gebiet der benachbarten britischen *Kapkolonie* weckten bei den deutschen *Kolonialherren* schon früh Hoffnungen auf die Entdeckung ähnlicher Vorkommen in *Deutsch-Südwestafrika*. Schließlich vermochten alle bisherigen staatlichen Einnahmequellen wie die koloniale Landwirtschaft oder Kupferförderung noch nicht einmal die infrastrukturellen geschweige denn militärischen Ausgaben des Kaiserreichs zu decken. Den gerade einmal 1.879.000 Reichsmark an Einnahmen aus dem Kalenderjahr 1901 standen satte 12.624.000 Reichsmark an Ausgaben für die Kolonie gegenüber. Die enormen Militärausgaben während der gewaltsamen Niederschlagung der Herero- und Namaaufstände resultierten 1908 gar in einem Ausgabenbudget von 119.078.000 Reichsmark, bei lediglich 6.908.000 Reichsmark an selbstgenerierten Einnahmen.<sup>24</sup> Im Kontrast zu diesen Zahlen stand der allgemeine koloniale Machtanspruch, dem *Mutterland* einen Platz am Tisch der Weltpolitik und wirtschaftliche Vorteile sichern zu wollen. Denn, wie bereits Gouverneur Theodor Leutwein anmerkte, „um ein schlechtes Geschäft zu machen, geht der Staat so wenig wie der Einzelne in die Kolonien.“<sup>25</sup>

Als man nun im Jahr 1908 zufällig am Rande der Namibwüste auf die begehrten Edelsteine stieß, bedeutete dies einen enormen Aufwärtstrend für die deutsche Kolonialwirtschaft. Zwar waren die südwestafrikanischen Diamanten kleiner als die südafrikanischen, übertrafen sie jedoch qualitativ. Hinzu kam die verhältnismäßig einfache Art der Förderung: in der Anfangsphase zwischen August und Dezember 1908 erzielten das alleinige Aufsammeln beziehungsweise händisches Sieben der Steine rund 1 Million Reichsmark an Gewinnen.<sup>26</sup> Obwohl die Professionalisierung des Diamantabbaus in den

---

<sup>24</sup> Vgl. Zimmerer. 2004, S. 111.

<sup>25</sup> Leutwein, Theodor: „Elf Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika. Mit 176 Abbildungen und 20 Skizzen“. Auf: <<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:46:1-9925>>. S.5

<sup>26</sup> Vgl. Kaulich. 2001, S. 396.



Folgejahren auch einige Herausforderungen mit sich brachte<sup>27</sup>, konnten innerhalb der kurzen Zeitspanne bis ins Jahr 1914 hinein insgesamt über 5,1 Millionen Karat Diamanten in *Deutsch-Südwestafrika* gefördert werden. Dies entsprach auf dem damaligen Weltmarkt einem Wert von rund 157 Millionen Reichsmark.<sup>28</sup>

Neben seiner wirtschaftlichen Bedeutung umfasste der Fund der wertvollen Edelsteine noch eine weitere wichtige Dimension: Die neu entstehenden Diamantfelder bildeten eine wichtige Projektionsfläche für den kolonial-imperialistischen Nationalismuskurs. Besonders wertvolle Diamanten aus den kolonialen Abbaugebieten wurden im Deutschen Kaiserreich prunkvoll ausgestellt. In einer dieser besagten *Ausstellungen Deutscher Edelsteine und Edelmetalle* aus dem Jahr 1912 verteilte der *Verein deutscher Schmucksteine* unter den Besucher\*innen Broschüren mit folgendem Anliegen:

Nachdem unsere Kolonien Rohmaterial von Schmuck- und Edelsteinen auf den Markt bringen, muß es eine Ehrenpflicht aller sein, die ein Herz für unsere Kolonien haben, dafür zu sorgen, daß dieses edle Material auch in Deutschland Abnehmer findet und in der deutschen Industrie verarbeitet werden kann, so daß wir vom Auslande darin unabhängig werden.<sup>29</sup>

Die Förderung von und Bereicherung an den *deutsch-südwestafrikanischen* Diamanten avancierte also nicht zuletzt zu einem nationalen Prestigeprojekt.

### **3.2 Besitzverhältnisse und Verwaltung der Abbaugebiete**

Das plötzlich um sich greifende Diamantenfieber zog tausende Glücksuchende in die kargen Wüstengebiete *Deutsch-Südwestafrikas*. Um dem kolonialen Staat von Anfang an ein Maximum an wirtschaftlichen Gewinnen zu sichern, wurde zeitnah die Erhebung von Ausfuhrzöllen beschlossen. Folglich stiegen die Zollerträge der Kolonie von circa 2,5 Millionen Reichsmark im Jahr 1908 auf jährlich über 9 Millionen Reichsmark.<sup>30</sup> Die größte Bedrohung wurde von kolonialen Staatsagenten in der Zerstückelung und Aufteilung der Abbaugebiete gesehen. Als nicht gerade zuträglich erwies sich hierbei die am 1. Oktober 1908 von der *Deutschen Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika* in

---

<sup>27</sup> Insbesondere infrastrukturelle Hürden, wie Strom- und Wasserbeschaffung in der Namib-Wüstenregion stellten sich immer wieder als Problemquellen heraus.

<sup>28</sup> Vgl. Kaulich. 2001, S. 399

<sup>29</sup> BArch, N 2146/114, S. 22f.

<sup>30</sup> Vgl. Kaulich. 2001, S. 193.

Unwissenheit über den Diamantenreichtum verkündete öffentliche Schürffreiheit innerhalb ihres gesamten Minengebiets. Um dem deutschen Fiskus das Monopol auf die Diamantenförderung und -verwertung in Zukunft sichern zu können, bedurfte es also eines klar abgesteckten bürokratischen Handlungsrahmens innerhalb zentralisierter Eigentumsverhältnisse.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zentralisierung des Diamantabbaus erschienen zunächst vorteilhaft. Schließlich befanden sich die ausgemachten Vorkommnisse innerhalb des Landesbesitzes der bereits erwähnten *Deutschen Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika* – kurz DKGfSWA. Hierbei handelte es sich um eine von reichsdeutschen Bankiers, Industriellen und Politikern gegründete Handels- und Verwaltungsgesellschaft. Otto von Bismarck formulierte in den 1880er Jahren in seiner Funktion als Reichskanzler die Absicht, sämtliche kolonialen Verwaltungsaufgaben des Kaiserreichs in die Hände von Kolonialgesellschaften wie der DKGfSWA geben zu wollen. Letztere distanzierte sich jedoch frühzeitig von diesem Vorhaben, da sie weder gewillt noch in der Lage war, einen solch allumfassenden Kompetenzbereich zu verwalten. Obwohl der Gesellschaft am Ende kaum staatliche Administrationsbefugnisse überschrieben wurden, profitierte sie schlussendlich von zahlreichen wirtschaftlichen Privilegien, die ihr die Regierung zugestand. So übernahm die DKGfSWA noch im selben Monat ihrer Gründung im April 1885 sämtliche Gebietserwerbungen des Kaufmanns Adolf Lüderitz im Westen des Landes. Mit der Übernahme des großräumigen Landesabschnitts ging die Überschreibung aller Pflichten und Rechte, inklusive der Bergbaurechte, einher.

Angesichts der geplanten Einführung der öffentlichen Schürffreiheit drohte der DKGfSWA im Jahr 1908 die Kontrolle über den Diamantabbau auf ihrem Gesellschaftsbesitz zu entgleiten. Zufällig befand sich zum Zeitpunkt der Diamantfunde der amtierende Staatssekretär des Reichskolonialamts Bernhard Dernburg auf einer Dienstreise durch die Kolonie *Deutsch-Südwestafrika*. Er nutzte die Gelegenheit, um die Lüderitzbuchter Diamantenfelder persönlich zu besichtigen. Im Anschluss an seine Rückkehr nach Berlin veranlasste Dernburg umgehend die Ernennung des Gebiets zwischen dem 26. Südlichen Breitengrad und dem Oranjefluss zum *Sperrgebiet*. Durch diesen strategischen Schachzug konnte die Einführung der Schürffreiheit auf dem circa 100 Kilometer breiten Gebiet im letzten Moment vereitelt werden und die dem Deutschen Kaiserreich nahestehende DKGfSWA behielt ihre alten Minenrechte.

Um sich auch am direkten Abbau des kostbaren Bodenschatzes beteiligen zu können, wurde im Jahr 1909 die *Deutsche Diamanten-Gesellschaft*, kurz DDG, gegründet. Letztere gehörte zu vier Fünfteln der DKGfSWA und sicherte somit deren Gewinnbeteiligung. Im Mai 1910 wurden die vertraglichen Eigentumsverhältnisse im Diamantengebiet zu Gunsten des Landesfiskus umstrukturiert. Sämtliche von der DDG ursprünglich temporär belegten Schürffelder wurden in Bergwerkseigentum umgewandelt. Des Weiteren trat die DKGfSWA nun endgültig den Großteil ihrer Landrechte an den Fiskus ab. Dieser Schritt bedeutete für die DKGfSWA die finale Besiegelung des Übergangs von einer Landes- hin zu einer quasi reinen Minengesellschaft. Damit schlussendlich auch die Verwertung aller in *Deutsch-Südwestafrika* geförderten Diamanten unter staatliche Kontrolle gebracht werden konnte, wurde im Januar 1909 per Kaiserlicher Verordnung die Diamantenregie eingerichtet. Jeder einzelne zutage gebrachte Diamant musste an diese Behörde abgeführt werden, um den jeweiligen Marktwert feststellen zu lassen.

Im Umkehrschluss bedeuteten all diese Maßnahmen für den kolonialen Staat weitreichende Administrationskompetenzen innerhalb der Diamantgebiete bei gleichzeitiger Sicherung hoher Gewinnspannen für den Landesfiskus. Unterdessen rief die Diamantenpolitik des Staatssekretärs Dernburg eine nicht unbeträchtliche Anzahl an Kritikern auf den Plan. So monierte beispielsweise der zeitgenössische Autor und Dozent für Kolonialwirtschaft Paul Rohrbach in seinem Buch *Dernburg und die Südwestafrikaner*:

Wenn er [Dernburg] der Kolonialgesellschaft ein Hundertmillionengeschenk macht und hinterher sagt, er würde den Siedlern ja auch gern den Kuchen gönnen, wenn nur genug Kuchen vorhanden wäre, so wird das nicht dazu beitragen, das Vertrauen der in begreiflichen Hoffnungen schwer Getäuschten wieder herzustellen.<sup>31</sup>

Tatsächlich sahen sich viele weiße Siedler\*innen um die Möglichkeit einer gewinnbringenden Beteiligung am Diamantgeschäft geprellt. Die komplexen Steuerabgabensysteme und zahlreichen Verordnungen machten es Einzelpersonen schwer, selbstständig nach Edelsteinen zu schürfen. Zum einen musste nach Rücknahme der allgemeinen Schürffreiheit im Sperrgebiet für jedes genutzte Schürffeld eine Genehmigung beantragt und Gebühren bezahlt werden.

---

<sup>31</sup> Rohrbach, Paul: *Dernburg und die Südwestafrikaner. Diamantenfrage. Selbstverwaltung. Landeshilfe*. Berlin: Meininge 1911, S. 214 f.

Ferner lag bis Ende des Jahres 1912 eine Art Bruttosteuer auf sämtliche im Zusammenhang mit der Diamantförderung erzielten Einnahmen, welche die Betriebsunkosten der Schürfer gänzlich unberücksichtigt ließ. Auch die anschließend eingeführte Nettosteuer hatte es noch in sich. Sie verpflichtete die Förderer dazu, 66 Prozent ihres Verkaufserlöses abzutreten, abzüglich 70 Prozent der hauptsächlichsten Betriebskosten. Weitere 2 Prozent mussten in Form einer Verwertungsgebühr an die Diamantenregie abgeführt werden.<sup>32</sup> Zeitgenössische Quellen beziffern die per Verordnung eingeführten Diamantsteuereinnahmen des Deutschen Kaiserreichs zwischen den Jahren 1908 und 1913 auf insgesamt 60.300.000 Reichsmark, was immerhin 40 Prozent des Wertes der Gesamtdiamantenproduktion in diesem Zeitraum entsprach.<sup>33</sup> Neben dem Deutschen Kaiserreich profitierten gleichwohl auch einige größere Fördergesellschaften und Privatiers vom Geschäft mit den Diamanten. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem die *Pomona Diamantgesellschaft*, die *Koloniale Bergbaugesellschaft m.b.H.*, die *Kolmanskop Diamanond-Mines Limited*, sowie die *Diamanten Pachtgesellschaft*.

### **3.3 Ausbeutung Schwarzer Arbeiter\*innen auf den Diamantenfeldern**

Während das Deutsche Kaiserreich und einzelne weiße Gesellschafter massiv vom Aufschwung der kolonialen Diamantindustrie profitierten, war die Arbeit auf den Minenfeldern geprägt von Ausbeutung und gravierenden Missständen. Hinter den Bilanzpapieren und Verwaltungsakten *deutsch-südwestafrikanischer* Diamantenminen verbirgt sich das Elend und Leid tausender Schwarzer Arbeiter\*innen, auf deren Kosten sich der Kolonialstaat und private Handelsmänner bereicherten. Innerhalb des postkolonialen Wissenschaftsdiskurses wird immer wieder auf das Fehlen zuverlässiger statistischer Angaben hingewiesen, wenn es um die Sichtbarmachung von Lebensrealitäten kolonialisierter Menschen geht. So ist es auch in diesem Fall schwer, die soziale und emotionale Lage der Schwarzen Arbeiter\*innen auf den Diamantfeldern *Deutsch-Südwestafrikas* vollends zu rekonstruieren. Mehrere Umstände spielen hierbei eine wichtige Rolle. Einerseits fanden Schwarze Stimmen kaum Eingang in jene Akten, die heute die Basis der wissenschaftlichen Quellenarbeit darstellen. Stattdessen handelt es sich um Zahlen und Berichte,

---

<sup>32</sup> Vgl. Schnee, Heinrich (Hrsg.): *Deutsches Kolonial-Lexikon*. Saarbrücken: Fines Mundi 2010, S. 451 ff.

<sup>33</sup> Vgl. „GOLDBERG: Der Diamantenabbau in Deutsch-Südwestafrika“. In: *Polytechnisches Journal* 329 1914, auf: <<http://dingler.culture.hu-berlin.de/article/pj329/ar329123>>, S. 531–533.

die von weißen Kolonialbeamten erhoben und niedergeschrieben wurden. Die Folge ist eine durch koloniale Profitinteressen und rassistische Zeitgeistprämissen verzerrte Abbildung weißer Wahrnehmungshorizonte. Zum anderen war der koloniale Verwaltungsapparat aufgrund mangelnder personeller Ausstattung nicht immer in der Lage, den Überblick über die Arbeitsverhältnisse in den Diamantabbaugebieten zu behalten, obwohl theoretisch das Interesse an der Überwachung allein aus wirtschaftlichen Gründen durchaus vorhanden war. Trotz der komplexen Ausgangslage werden in den nun folgenden Absätzen Schriftstücke der Kolonialverwaltung bruchstückhaft zusammengetragen und einer kritischen Analyse unterzogen.

Ein durchschnittlicher Arbeitstag auf den Diamantfeldern konnte bis zu 12 Stunden dauern, wobei häufig auch sonntags gearbeitet werden musste.<sup>34</sup> Der Lohn für die körperlich harte Arbeit variierte auf der Grundlage rassistischer Wertzuschreibungen. So erhielten beispielsweise aus der Kap-Kolonie stammende Arbeiter\*innen für dieselbe Tätigkeit dreimal so viel Lohn wie aus dem nördlichen Ovamboland stammende Arbeiter\*innen.<sup>35</sup> Aufgrund der schlechten Arbeitsbedingungen und der hohen körperlichen Belastung erreichten die Krankheits- und Sterberaten zuweilen traurige Spitzenwerte. Gegen Ende des Jahres 1911 arbeiteten insgesamt 2.725 Afrikaner\*innen bei unterschiedlichen Diamantgesellschaften im Bezirk Lüderitzbucht. Die Zahl der Todesfälle unter ihnen betrug laut offiziellen Angaben im selben Bezirk 181.<sup>36</sup> In einer Woche starben im Jahr 1911 also durchschnittlich drei bis vier afrikanische Arbeiter\*innen allein im Bezirk Lüderitzbucht. Als Haupttodesursachen werden in den Statistiken der einzelnen Gesellschaften vor allem Skorbut und Atemwegserkrankungen angegeben - Indikatoren für Mangelernährung, schlechte Bekleidung und unzureichende Unterbringung. Zwar sollten behördliche Anordnungen und der Einsatz von sogenannten *Eingeborenen-Kommissaren* helfen, die größten Missstände im Interesse der Diamantwirtschaft zu verhindern, tatsächlich waren die Verhältnisse in den abgelegenen Betrieben allerdings kaum zu kontrollieren. Viele weiße Angestellte niederen Ranges ließen ihren Frust über die eigenen schwierigen Lebensbedingungen in der einsamen Wüstenregion an den ihnen ausgelieferten Schwarzen Arbeiter\*innen aus. Tiefsitzender Rassismus und Unzufriedenheit

---

<sup>34</sup> BArch, R 151/2375, S. 13

<sup>35</sup> BArch, R 151/2375, S. 12

<sup>36</sup> BArch, R 151/2375, S. 8

kumulierten so immer wieder in Gewaltexzessen und Misshandlungen. Einen splitterartigen Einblick in die brutalen Verhältnisse vor Ort lässt ein Bericht des *Eingeborenen-Kommissariats* Lüderitzbucht aus dem Jahr 1912 zu:

Am 15. Oktober 1912 beschwerte sich auf einem Betriebe in Gegenwart des Betriebsführers ein Aufseher über einen Ovambo, der angeblich sehr faul sein sollte. Als ich mir diesen vorführen liess, sah ich auf den ersten Blick, dass es sich hier um einen Kranken handelte, und gab den beiden Weissen den Auftrag, den Jungen nur noch mit ganz leichter Arbeit zu beschäftigen und ihn dem Arzt, der am nächsten Tag erwartet wurde, vorzuführen. Am 27. Oktober 1912 traf ich jenen Betriebsführer auf einem Nachbarbetriebe und er erzählte mir bei der Gelegenheit, dass jener Ovambo, Mueteli ist sein Name, schon am 22. Oktober gestorben sei. Meine Frage, ob er auf meinen Antrag dem Arzte vorgeführt sei, wurde verneint. [...] D[er] Weisse [unter dem M. arbeitete] erzählte mir ferner, dass er den Jungen noch am letzten Tage, am 22., besonders hochgenommen habe um sich zu überzeugen, ob er wirklich krank sei. Zu dem Zwecke stellte er ihn, wie er selber zugab, an das Tragen der schwersten Sandkiste. Als der Junge hierbei zusammenbrach, wurde er wieder, nach Aussage des Weissen, an das Drehen eines Trommelsiebes gestellt, und als er auch dies nicht mehr konnte, erhielt er den Auftrag, den Platz von dem umherliegenden Menschenkot zu reinigen. Spät am Abend ist er dann sterbend vom Betrieb zu der Wohnung des Betriebsführers gebracht worden.<sup>37</sup>

Obwohl davon auszugehen ist, dass Übergriffe und Gewalt in unterschiedlicher Form und Intensität täglich stattfanden, lassen sich nur wenige Zeugnisse darüber in den Unterlagen der kolonialen Verwaltung finden. Während die Beamten in der kolonialen Verwaltung vor allem damit beschäftigt waren, deutsche Staatsinteressen und hohe Erträge im Diamantengebiet zu sichern, tauchen die Schicksale der afrikanischen Arbeiter\*innen meist nur in Form von anonymisierten Zahlen in Statistiken der Produktionsevaluation auf.

---

<sup>37</sup> BArch, R 151/2375 S. 9f.

## 4. Disziplinierung durch Papier

Innerhalb der bisherigen Ausführungen konnte bereits skizziert werden, welche Rolle die koloniale Verwaltung allgemein bei der Sicherung des staatlichen Normsetzungs- und Gewaltmonopols sowie im Spezifischen bei der Umsetzung von Profitinteressen in *Deutsch-Südwestafrikas* Diamantengebieten einnahm. Im letzten Teil der Arbeit wird nun abschließend die Bedeutung rassistischer Klassifizierungsschemata anhand der kolonialen Diamantverordnungen untersucht. Inwiefern produzierte der koloniale Verwaltungsapparat Aus- und Einschlüsse? Welche Konsequenzen gehen mit rassistischen Kategorisierungen im Verwaltungssystem einher? Um potenzielle Strukturierungs- und Subjektivierungspraktiken in den Verwaltungspapieren des kolonialen Diamantabbaus gezielt freilegen und ihre Wirkung analysieren zu können, werden zuvorderst einige wichtige theoretische Grundvoraussetzungen festgehalten. Unter Zuhilfenahme von Michel Foucaults Schriften *Archäologie des Wissens* und *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses* lassen sich die Konturen folgender Argumentationslinien *a priori* schärfen und präzisieren.

### 4.1 Theoretische Ausgangslage

Michel Foucaults 1969 erschienene Studie zur *Archäologie des Wissens* gehört heutzutage zum etablierten Kanon geisteswissenschaftlicher Forschung. Sie stellt eine umfassende methodologische Standortbestimmung der foucaultschen Arbeitsweise dar, die sich von der bis dato tradierten Arbeitsweise der Ideengeschichte bewusst abgrenzt. So versteht Foucault die Wissenstechnik der Archäologie nicht als eine Suche nach Ursprungs- oder Wahrheitswerten, sondern als eine „Ausgrabungsarbeit unter unseren eigenen Füßen“<sup>38</sup>, also einer grundlegenden Hinterfragung der eigenen Denk- und Sprachmuster. Als produktives Mittel schlägt er hierfür die immanente Beschreibung von Diskursen anhand von historischem Material vor. Foucault legt nahe, zwischen kontingenten *Monumenten* einerseits und wohlgeordneten *Dokumenten* andererseits zu unterscheiden.<sup>39</sup> Die Arbeit mit *Monumenten* stellt für ihn dabei die direkte Auseinandersetzung mit historischem Archivmaterial dar. Im Falle der

---

<sup>38</sup> Foucault, Michel/Defert, Daniel/Bischoff, Michael (Hrsg.): *Schriften. In vier Bänden = Dits et écrits*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001, S. 776.

<sup>39</sup> Vgl. Foucault, Michel: *Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1994 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft), S. 14 f.

vorliegenden Arbeit würde dies der Sichtung und Beschreibung bürokratischer Erzeugnisse der Kolonialverwaltung, wie Verordnungspapieren oder Genehmigungsschreiben, entsprechen. Demgegenüber bedeutet die Arbeit mit *Dokumenten* für Foucault eine ideengeschichtlich bereits vorstrukturierte und aufbereitete Quellenlage, also die Auseinandersetzung mit bereits geordneten und systematisierten historischen Fakten und Diskursen. Gerade in der Auseinandersetzung mit kolonialen Quellen ist diese Unterscheidung essenziell wichtig, da westliche Geschichtsschreibung sowie damit einhergehende Behauptungen von historischen Linearitäten und Überlegenheitsnarrativen stets kritisch hinterfragt werden sollten.

Im Jahr 1975 erschien Michel Foucaults ebenfalls breit rezipiertes Werk *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses* erstmals in Frankreich. Foucault setzt sich innerhalb dieser Studie hauptsächlich mit der Entwicklung moderner Strafsysteme im Frankreich und England des frühen 18. Jahrhunderts und der Entfaltung verschiedener Machttechniken auseinander. Im Zusammenhang mit den zentralen Fragestellungen der vorliegenden Arbeit lohnt sich vor allem ein Blick auf das foucaultsche Konzept der *Disziplinarmacht*. Für Foucault gestaltet sich die Disziplinierung und Unterwerfung von Menschen nicht als einseitige Repression, die ausschließlich auf staatlichen oder institutionellen Unterdrückungsmaßnahmen basiert. Vielmehr stellt sich für ihn die Disziplinierung von Menschen als ein höchst komplexer Vorgang polymorpher Machtausübung dar. So formuliert er seine Definition von Disziplin wie folgt:

Die Disziplin kann weder mit einer Institution noch mit einem Apparat identifiziert werden. Sie ist ein Typ von Macht; eine Modalität der Ausübung von Gewalt; ein Komplex von Instrumenten, Techniken, Prozeduren, Einsatzebenen, Zielscheiben; sie ist eine ‚Physik‘ oder eine ‚Anatomie‘ der Macht, eine Technologie.<sup>40</sup>

Statt die Herausbildung moderner Subjektivität als einen Prozess der Loslösung von biologischen oder gesellschaftlichen Zwängen zu begreifen, sieht Foucault menschliche Subjektivierungsprozesse als ein Resultat disziplinarischer Machttechniken an. Letztere umfassen für Foucault sowohl die Disziplinierung des Körpers als auch alltägliche Kontroll- und Überwachungsmechanismen. Die

---

<sup>40</sup> Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2019 (Suhrkamp-Taschenbuch; Bd. 2271), S. 276 f.



konkrete *Disziplinarmacht* setzt für Foucault ein, sobald die Überwachung und Normierung von Tätigkeiten und Körpern kontinuierliche, persönlichkeitsprägende Verhaltensweisen fördern.<sup>41</sup> Als grundlegende disziplinarische Operation fungiert dabei „die Verteilung der Individuen im Raum“<sup>42</sup>. Gemeint ist hier die Herstellung einer sozialen Ordnung, die jedem Individuum seinen Platz und distinktive Merkmale innerhalb einer Gesellschaft zuweist, um „aus den unübersichtlichen, unnützen und gefährlichen Mengen geordnete Vielheiten [zu] machen“<sup>43</sup>. Die *Disziplinarmacht* entfaltet sich für Foucault nur zum Teil innerhalb repressiver, nach außen wirkender Institutionen. Eine ebenfalls maßgebliche Rolle spielt für ihn das Konzept der Selbstdisziplinierung, welches zur inneren Formierung der Individuen beiträgt.

Michel Foucaults analytischer Blick auf die Dynamiken der Macht konzentriert sich in seinen Schriften ausschließlich auf den Globalen Norden. Wichtige postkoloniale Theoretiker wie Edward W. Said lösten die foucaultschen Konzepte und Begrifflichkeiten aus ihrem eurozentristischen Kontext und wandten sie innerhalb ihrer Analysen auf koloniale Diskurse an. Dabei wurde sich jedoch vielfach an Foucaults dezentralem Machtverständnis gestoßen. So bemerkt Said in *The World, the Text, and the Critic* aus dem Jahr 1984:

[A] great deal of power remains in such coarse items as the relationships and tensions between rulers and ruled, wealth and privilege, monopolies of coercion, and the central state apparatus. In understandably wishing to avoid the crude notion that power is unmediated domination, Foucault more or less eliminates the central dialectic of opposed forces that still underlies modern society [...].<sup>44</sup>

In der Tat ist es äußerst wichtig zu betonen, dass die koloniale Situation von einer eindeutigen Machtmonopolisierung seitens der Kolonialisierenden gekennzeichnet ist. Die foucaultsche Theorie kann dementsprechend nicht unhinterfragt übernommen werden, sondern sollte stets mit den komplexen Wirklichkeitsansprüchen kolonialer Realitäten abgeglichen werden. Mit dieser einschränkenden Vorannahme werden im Folgenden Foucaults Analysen zur

---

<sup>41</sup> Vgl. Foucault. 2019, S. 220.

<sup>42</sup> Foucault. 2019, S. 181.

<sup>43</sup> Foucault. 2019, S. 190.

<sup>44</sup> Said, Edward: *The world, the text and the critic*. Cambridge: Harvard Univ. Press 1983, S. 221.

polymorphen Machtausübung mit bürokratischen Verwaltungstechniken in den *deutsch-südwestafrikanischen* Diamantgebieten zusammengebracht.

## 4.2 Identitätsstiftende Ordnungskategorien innerhalb kolonialer Diamantverordnungen

Im Juli des Jahres 1907 wurde der Jurist und Politiker der *Konservativen Partei* Bruno von Schuckmann zum kaiserlichen Gouverneur *Deutsch-Südwestafrikas* ernannt. Während seiner Amtszeit erlies von Schuckmann einige insbesondere für die Diamantenpolitik relevante Verordnungen. Im Zuge dessen wurden unter anderem der Besitz, die Weitergabe, die Annahme und jeglicher Handel von rohen oder ungeschliffenen Diamanten an eine schriftliche Erlaubnis gebunden. Der Erwerb eines solchen Erlaubnisscheins wurde an eine alljährliche Zahlung von 1000 Reichsmark und eine präzise Vorstellung von Schürfberechtigungskriterien gekoppelt. So besagt § 2 der diesbezüglich erlassenen Verordnung vom 21. Oktober 1908:

Der Erlaubnisschein wird von dem Bezirks- oder Distriktamt des Aufenthaltsorts des Antragstellers, und zwar jedesmal für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung abgerechnet, erteilt. Er kann verweigert werden, wenn die beantragende Person keine hinreichende Gewähr für eine einwandfreie Benutzung des Erlaubnisscheines bietet. Nicht erteilt werden darf ein Erlaubnisschein solchen Personen, welche schon einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung bestraft worden sind, sowie Eingeborenen. Der Erlaubnisschein wird nur natürlichen Personen erteilt und ist nicht übertragbar. Über die erteilten Erlaubnisscheine wird von der zuständigen Behörde ein Register geführt, dessen Einsichtnahme jedermann gestattet ist.<sup>45</sup>

Im Gewand technokratischer Verordnungslogik wird innerhalb des zitierten Paragraphen eine einschneidende Trennung zwischen drei vermeintlichen Kategorien vollzogen. So wird unterschieden zwischen weißen Menschen, denen ein Erlaubnisschein zusteht, weißen Menschen, denen ein Erlaubnisschein verwehrt bleibt und den *Eingeborenen*, denen per se kein Anspruch auf ein solches Papier zusteht. Während weiße Antragsteller\*innen auf ihre Vertrauenswürdigkeit und ihr Strafregister hin überprüft werden, gehören alle

---

<sup>45</sup> BArch, R 1001/4730, S. 30

Afrikaner\*innen automatisch einer für das Schürf- und Bergbaugewerbe nicht autorisierten Gruppe an.

Des Weiteren veranlasste Gouverneur Schuckmann die Einführung einer Art Passierschein, der das unautorisierte Betreten von Diamantfeldern unterbinden sollte. Schuckmanns Nachfolger Theodor Weitz schloss an die Zielsetzung seines Vorgängers nahtlos an. So kann einer am 14. März des Jahres 1911 erlassenen Verordnung entnommen werden, dass das Beisichführen eines Erlaubnisscheins im gesamten Diamantengebiet obligatorische Pflicht aller über 12-Jährigen *Nicht-Eingeborenen* war. Für die hierdurch bewusst exkludierten *Eingeborenen* galten darüberhinausgehende Sonderregelungen. So besagte Paragraf 4 der Verordnung:

Die im Diamantgebiet beschäftigten Eingeborenen können jederzeit durch die Polizei einer körperlichen Durchsuchung unterzogen werden. Sie können ferner für drei Tage nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden.<sup>46</sup>

Paragraf 6 des selbigen Erlasses autorisierte zudem uneingeschränkt jeden weißen Menschen dazu, *Eingeborene*, die sie beim unbefugten Betreten des Diamantgebietes antrafen, selbstständig festzunehmen, um sie an die Polizei zu übergeben.<sup>47</sup> Auch in diesem Fall begrenzten bürokratische Identitätskategorien den Handlungs- und Bewegungsspielraum der Menschen. Zwar musste man sich auch als weißer Mensch um die Ausstellung eines Erlaubnisscheins bemühen, jedoch ohne unvorhergesehene körperliche Kontrollen oder polizeiliche Bewachung nach einer Kündigung fürchten zu müssen.

Diese spezifische Art der Identitätsklassifizierung zeigt anschaulich, wie politische Agenden und rassistisches Gedankengut im Kolonialismus mit technisch konnotierten Verwaltungspraktiken konvergierten. Durch die Etablierung verschiedener Identitätskategorien in der Administration erschien die Unterscheidung zwischen Schwarzen und Weißen, *Kolonialherren* und Kolonialiserten als objektiv logischer Duktus. Informell gebräuchliche Diskriminierungspraktiken konnten sich durch Prozesse der Formalisierung verstetigen und bildeten so die Basis für neue Formen der Unterdrückung. So

---

<sup>46</sup> BArch, R 1001/4730, S. 31

<sup>47</sup> Vgl. BArch, R 1001/4730, S. 31

erforderten beispielsweise die Nichterteilung vieler Dokumente oder andere Arten der Ungleichbehandlung in den Behörden keine individualspezifische Begründung mehr, sondern konnten mit Verweis auf erlassene Verordnungen der Kolonialverwaltung beliebig vollzogen werden.

Geht man wie Michel Foucault in seinem Werk *Überwachen und Strafen* von einer verflüssigten Machtkonzeption aus, liegt es nahe, koloniale Unterdrückung nicht ausschließlich aus zentral organisierter, physischer Gewaltausübung abzuleiten. Dementsprechend würden Verordnungen wie die obigen zwar nicht den alleinigen Ausgangspunkt der grausamen Ausbeutung afrikanischer Menschen auf den Diamantfeldern darstellen, aber einen wichtigen Teilaspekt der vielschichtigen, kolonialen Machtdynamik abbilden. Wie bereits gezeigt werden konnte, spielt für Foucault die systematische und hierarchische Verteilung von Individuen im Raum bei der Parzellierung des Gesellschaftsganzen eine entscheidende Rolle. So erhält jedes Individuum eine ihm eigene Funktion. Diese Art der Funktionszuweisung verfestigt wiederum distinktive Merkmalszuschreibungen, die von den Individuen internalisiert werden. Die scharfen Funktionszuweisungen und Grenzmarkierungen zwischen den Bewegungsräumen weißer Kolonialist\*innen und Schwarzer Afrikaner\*innen lassen sich auch auf den Karten *deutsch-südwestafrikanischer* Diamantengebiete sinnbildlich nachzeichnen: auf der einen Seite die Schwarzen Arbeiter\*innen in ihren Baracken, auf der anderen Seite die mit Kegelbahnen ausgestatteten Wohnreservoirs der weißen Mineneigentümer. In den Papieren der Kolonialverwaltung ist diese räumliche und soziale Parzellierung durch die Einteilung der Menschen in verschiedene Identitätskategorien bereits eingeschrieben. Eine nicht weniger wichtige Facette der Macht stellt für Foucault die disziplinierende Kontrolle der Tätigkeiten von Individuen dar.<sup>48</sup> Auch auf den Diamantfeldern *Deutsch-Südwestafrikas* trugen die Abrichtung von Körpern durch präzise Arbeitspläne und Rhythmisierung maßgeblich zur Disziplinierung der Afrikaner\*innen bei. Die Verordnungen ihrerseits sicherten den Ausschluss Schwarzer Menschen aus der Sphäre der Besitzenden und wiesen ihnen somit ihren Platz an den Maschinen der Diamantfelder zu. Letztendlich geht es um Prozesse der Zu- und Festschreibung rassistischer Wertvorstellungen, die

---

<sup>48</sup> Foucault. 2019, S. 192 ff.

sowohl auf dem Papier als auch im alltäglichen Leben stattfanden. Foucault schreibt hierzu:

Die Disziplin ‚verfestigt‘ Individuen: sie ist die spezifische Technik einer Macht, welche die Individuen sowohl als Objekte wie als Instrumente behandelt und einsetzt.<sup>49</sup>

Eine konkrete Ausformung dieser Machttechnik lässt sich eindeutig in den Praktiken der kolonialen Verwaltung ausmachen. Im Falle der kolonialen Diamantverordnungen *Deutsch-Südwestafrikas* wurde die Konstruktion von rassistischen Identitätskategorien und Identifikationsschablonen verstärkt, naturalisiert sowie verstetigt. Die Bürokratie trug so zur Konstitution und Disziplinierung kolonialer Subjekte maßgeblich bei.

Auch wenn die von Edward Said betonte binäre Kluft zwischen den kolonialen Machtverhältnissen und die damit einhergehende konkrete Gewaltausübung auf keinen Fall geleugnet werden können, stellt sich der genauere Blick auf detailreiche Wirkungsweisen von Disziplinierungs- und Subjektivierungstechniken als gewinnbringend heraus. Denn wie gezeigt werden konnte, ermöglicht es Michel Foucaults kritischer Blick auf die „Mikrophysik der Macht“<sup>50</sup>, die Verzahnung zwischen institutioneller Repression und identitätsstiftenden Formierungsprozessen anhand konkreter Dokumente offenzulegen.

### **4.3 Der Fall des Daniel Dixon Juniors**

Abgesehen von der breit angelegten Strukturierungsmacht kolonialer Verwaltungen bestimmten die bürokratischen Praktiken vor allem den individuellen Möglichkeitsrahmen einzelner Menschen und ihrer Familien. In letzter Konsequenz bedeutete der Ausschluss aus weiß konnotierten Arbeits- und Lebensbereichen logischerweise die Verwehrung wirtschaftlicher und sozialer Aufstiegschancen oder mit anderen Worten die systematische Schaffung von Armut und Elend unter Afrikaner\*innen. Die Aufrechterhaltung eines solchen institutionalisierten Ausschlusssystemes ist zwingend auf klar definierte, binäre Einordnungskriterien angewiesen. Doch was passiert, wenn die rassistischen Schablonen mit der Realität kollidieren und es die koloniale Bürokratie mit komplexen menschlichen Lebensrealitäten zu tun bekommt, die sich ihren

---

<sup>49</sup> Foucault. 2019, S. 220.

<sup>50</sup> Foucault. 2019, S. 40.

eigenen Kategorien scheinbar entziehen? Im Folgenden soll anhand des Fallbeispiels des Daniel Dixon Juniors ein solches Irritationsmoment nachgezeichnet und interpretiert werden.

Am 8. Oktober des Jahres 1909 erscheint der 27-jährige Daniel Dixon Junior im Bezirksamt Karibib, um „beim Gouvernement das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien gem. § 2.2 der Bergverordnung [zu] erwirken“<sup>51</sup>. Eine gewisse Unsicherheit wird deutlich, wenn er die Behörden darauf verweist, ein Jahr zuvor schon einmal von der Kolonialgesellschaft in Swakopmund Schürfscheine erstellt bekommen zu haben, die nun aber an einen „Berginspektor Hüser“ übertragen wurden. Im darauffolgenden Schreiben vom Bezirksamt Karibib an das Gouvernement erschließt sich der weitere Kontext des Antrages:

Dixon ist der älteste Sohn des Farmers D. E. Dixon, Eigentümer der Farm Ubib. [Handschriftliche Notiz an der Seite: „Er ist Engländer!“] Gegen seine Person liegen diesseits Bedenken nicht vor, er führt einen geordneten, arbeitssamen Lebenswandel und ist mit einer Reinweissen verheiratet. Sein Vater stellte heute hier den Antrag auf Anerkennung seiner Mutter als Reinweisse. Wird diesem Antrage stattgegeben, so ist damit [der] Antragsteller ebenfalls als Reinweisser anerkannt.<sup>52</sup>

Es scheint bei den Behörden Unklarheit darüber zu herrschen, welcher kolonialen Verwaltungskategorie Dixon Junior zuzuordnen sei. Als sogenannter *Reinweisser* hätte er aufgrund seines ansonsten unauffälligen Lebensstils einen legitimen Anspruch auf die Ausstellung eines Schürfscheins. Sobald ihn die Behörden jedoch als *Eingeborenen* einstufen, verfielen sein Recht auf Schürffreiheit und viele weitere Privilegien mit sofortiger Wirkung. Dabei spielt für die deutschen Behörden vor allem die Nachverfolgung der individuellen Blutslinie eine wichtige Rolle. So erkundigt sich das Gouvernement in einem handschriftlichen Antwortschreiben vom 9. März 1910, ob Dixon Juniors Mutter, „die Frau Maria Dixon geb. Cluett dort [in Karibib] als Weisse oder als Eingeborene behandelt wird“<sup>53</sup>. Die Frage nach der „Behandlung“ impliziert auch im Falle der Mutter eine nicht eindeutig zuordbare ethnische

---

<sup>51</sup> BArch, R 151/1537, S. 20

<sup>52</sup> BArch, R 151/1537, S. 20

<sup>53</sup> BArch, R 151/1537, S. 21

Identitätszuschreibung. Es scheint denkbar, dass der englische Farmer D. E. Dixon und seine Frau Maria Dixon aus einer anderen britischen Kolonie in Afrika nach *Deutsch-Südwestafrika* eingewandert sind. Die Geburtsurkunden oder weitere Hinweise auf die genaue Abstammung der Frau Dixon stünden den Beamten so eventuell nicht ohne weiteres zur Verfügung. Der Bezirksamtmann Karibibs klärt das Gouvernement in einem Schreiben vom 12. März 1910 über den Umstand auf, dass Dixon Junior und seine Kinder „nach wie vor als Eingeborene behandelt [werden], wenngleich ich von einer strengen Durchführung der Eingeborenen Verordnungen Ihnen gegenüber abgesehen habe“<sup>54</sup>. Gleichzeitig mahnt er an:

Die Anerkennung der Frau [Maria] Dixon als Weiße würde, da [D. E.] Dixon selbst als solcher gilt, auch die der Kinder [Dixon Junior mitinbegriffen], deren Zugehörigkeit zur weißen Rasse schon nach ihrem Äußeren ausgeschlossen ist [...], zur Folge haben müssen. Dann würde Dixon [Junior] aber zweifellos die schon vor etwa zwei Jahren gehabte Absicht seine 3 oder 4 Kinder, die jetzt in der Kap-Kolonie zur Schule gehen, in die hiesige Regierungsschule zu schicken ausführen, und ein Grund ihm dies zu verwehren, wäre dann nicht mehr vorhanden; damals konnte ich es tun, weil seine Kinder als Eingeborene galten. Daß diese aber mit weißen Kindern auf ein und derselben Schulbank sitzen sollten, halte ich für ganz und gar undenkbar.<sup>55</sup>

Die Ängste des Bezirksamtmanns von Karibib sind offensichtlich sehr ernst genommen worden: Der heute im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde verwahrten Korrespondenz ist ein Aktenvermerk beigefügt, der auf einen weiteren Schriftwechsel verweist, „wonach die Ehefrau des Farmers Dixon in Ubib als Eingeborene zu gelten hat.“<sup>56</sup> Dementsprechend fällt letztendlich auch die Entscheidung zur Erteilung von Schürfscheinen an Dixon Junior aus. Am 10.05.1910 teilt das Gouvernement Windhuk dem Bezirksamt Karibib schriftlich mit:

---

<sup>54</sup> BArch, R 151/1537, S. 23

<sup>55</sup> BArch, R 151/1537, S. 23 f.

<sup>56</sup> BArch, R 151/1537, S. 26

Dem Antrage des Daniel Dixon jr. von Ubib, ihm das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien Gemäß § 2.2 der K. B.V. zu erwirken, vermag ich [Gouverneur Bruno von Schuckmann] nicht stattzugeben.<sup>57</sup>

Da das bürokratische System *Deutsch-Südwestafrikas* und die Gesinnung der weißen Kolonialbeamten kein Dazwischen kannte, wurden Menschen samt ihrer komplexen Lebensrealitäten auf dichotomisierte Verwaltungskategorien reduziert. Profitiert haben von diesem System all jene, die innerhalb des Klassifizierungssystem eine machtvolle, naturalistisch argumentierte Position als „Reinweisse“ einnehmen konnten. Für den Großteil der Familie Dixon hingegen bedeutete die amtliche Festschreibung als *Eingeborene* nicht nur eine bürokratische, sondern auch eine soziale Reklassifizierung und Abwertung.

## 5. Fazit

Im ersten Kapitel der Arbeit konnte erfolgreich die hierarchisch aufgebaute Grundstruktur der Kolonialadministration herausgearbeitet werden. Es zeigte sich gleichzeitig, wie mittels geltendem Verordnungsrecht aus den lokalen Verwaltungsbehörden *Deutsch-Südwestafrikas* wichtige Zentren der Macht wurden. Durch Behördenerlässe, wie die im Jahre 1907 eingeführten sogenannten *Eingeborenenverordnungen*, wurde einerseits die gezielte Setzung *eingeborenenpolitischer Normen* und die damit einhergehende Etablierung einer rassistischen Privilegiengesellschaft möglich. Darüber hinaus bestanden enge Zusammenhänge zwischen der monopolisierten Gewaltausübung des kolonialen Staates und dem kolonialen Verwaltungshandeln. Eine durchaus anvisierte und oftmals proklamierte totale Kontrolle über die im kolonialen Namibia lebenden Afrikaner\*innen konnte jedoch vor allem aufgrund des herrschenden Personalmangels unter den Beamten nie erreicht werden. Im zweiten Teil der Arbeit wurde der Fokus auf Verwaltungstätigkeiten innerhalb des *deutsch-südwestafrikanischen* Diamantgebiets gelenkt. Zunächst konnte ganz grundlegend die macht- und wirtschaftspolitische Bedeutung der Diamantfunde herausgearbeitet werden. Es wurde deutlich, dass sich neben den erhofften Einnahmen, die die Kolonie *Deutsch-Südwestafrika* für das Deutsche Kaiserreich endlich rentabel erscheinen ließen, auch das deutsch-nationale Ansehen und das erfolgreiche Engagement in Übersee in den kristallinen Edelsteinen

---

<sup>57</sup> BArch, R 151/1537, S. 24



widerspiegeln sollte. Neben der Erhebung hoher Zollbeiträge sicherten vor allem eine Reihe geschickter Verordnungsmaßnahmen eine umfassende staatliche Gewinnbeteiligung an der Diamantförderung. Die Monopolisierung des Diamantgebiets durch das Deutsche Kaiserreich und investitionsstarke Kapitalgesellschaften ging also mit einem erheblichen Maß an Bürokratisierung einher. Ebenfalls beleuchtet wurde die brutale Lebensrealität afrikanischer Arbeiter\*innen auf den Diamantfeldern, die sich versatzstückartig aus den kolonialen Verwaltungsakten extrahieren ließ. Im letzten Teil der Arbeit wurde der Fokus über die institutionelle Bedeutung der kolonialen Verwaltung hinaus erweitert, um die Strukturierungs- und Subjektivierungsmacht behördlicher Erlässe tiefergehend zu analysieren. Unter Heranziehung foucaultscher Theorieansätze zeigte sich, dass die in den Diamantverordnungen genutzte Klassifizierungsschemata rassistische Ausschlussmechanismen produzierten. Den sogenannten *Eingeborenen* wurde der Zugriff auf Erlaubnisscheine zum Schürfen von Diamanten kategorisch verwehrt und ihr bloßer physischer Aufenthalt in den Diamantabbaugebieten wurde kriminalisiert. Das persönliche Schicksal des Daniel Dixon Juniors verdeutlichte einmal mehr, welche brutale Regulationsmacht ein einzelnes Stück Papier innerhalb einer solchen verwaltungstechnisch bedingten Wirklichkeit entfaltet. Es zeigte allerdings auch, wie die Klassifizierungssysteme des kolonialen Verwaltungsapparats und seine technokratische Selbstbehauptung scheinbar von identitären Zwischenräumen herausgefordert werden konnten.

Hinsichtlich der eingangs formulierten Leitfrage ergaben sich einige zentrale Erkenntnisse. Zum einen stützte sich die Kolonialverwaltung im Allgemeinen massiv auf institutionell verankerte Gewaltanwendungen und spielte eine wichtige Rolle in der rassistischen Normsetzungsdynamik des kolonialen Staates. Zum anderen war die wirtschaftliche Ausbeutung der Kolonie auf dem Gebiet des Diamantabbaus gekennzeichnet durch einen bürokratischen Handlungsrahmen, der die weißen Kolonialisierenden und insbesondere Mitglieder der staatlichen Strukturen des Deutschen Kaiserreichs sowie große Kapitalgesellschaften gegenüber der afrikanischen Bevölkerung bevorteilte und darüber hinaus half, letztere zu unterdrücken. Ferner wurden über die Konstruktion rassistischer Klassifizierungsschemata koloniale Identitätspolitik in den Alltag der Menschen getragen. In diesem Zusammenhang eröffnete besonders die Beschäftigung mit Michel Foucaults Machtbegriff

gewinnbringende Perspektiven auf die Zusammenhänge zwischen einfachem Papier, übergeordneten Autoritätsprinzipien und identitärer Disziplinierung. Für weitere wissenschaftliche Beschäftigungen auf dem Feld kolonialer Bürokratiestrukturen erscheinen daher Analysen über das Verhältnis zwischen institutioneller Gewalt und alltäglichen Machtdynamiken als äußerst sinnvoll. Die alleinige Konzentration auf Strukturmerkmale verschiedener Institutionen kann der Komplexität kolonialer Unterdrückungssysteme nicht gerecht werden. Stattdessen sollten feingliedrige Machtkonstellationen auf der Alltagsebene stets miteinbezogen werden.

Ich verstehe meine Arbeit als einen ersten kulturwissenschaftlichen Annäherungsversuch an das Thema Bürokratie im Kontext der *deutsch-südwestafrikanischen* Diamantengebiete. Zwar konnten einige interessante Aspekte der kolonialen Administrationsstruktur beleuchtet werden, eine systematische Aufarbeitung der Verwaltungstätigkeit im kolonialen Namibia und seiner Diamantgebiete stellt diese Arbeit jedoch nicht dar. Viele weitere Gänge in die Archive Deutschlands, aber auch Namibias, wären für ein solches Vorhaben notwendig. Genau diese Art von Engagement und Kooperationsprojekten mit afrikanischen Forscher\*innen kommen in der heutigen Wissenschaftsförderung des Globalen Nordens jedoch immer noch zu kurz. Dabei würden derartige wissenschaftliche Auseinandersetzungen essenziell wichtige Schritte in Richtung Aufarbeitung kolonialen Unrechts bedeuten. Im besten Fall könnten sie den Weg für eine bisher immer noch mangelhafte kollektive Verantwortungsübernahme auf finanzieller, politischer und nicht zuletzt ethischer Ebene seitens der ehemaligen Kolonialmächte ebnen.

## 6. Bibliografie

Abecasis-Phillips, J. A. S.: *Deutsch-englische Komödie der Irrungen um Südwestafrika. Eine Studie zu Bismarcks Kolonialpolitik und deren Folgen*. Pfaffenhofen, West Germany: Afrika Verlag 1986.

Benninghoff-Lühl, Sibylle: *Deutsche Kolonialromane, 1884-1914, in ihrem Entstehungs- und Wirkungszusammenhang*. Bremen: Im Selbstverlag, Übersee-Museum Bremen 1983 (Veröffentlichungen aus dem Übersee-Museum Bremen; Bd. 16).

Bley, Helmut: *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894 - 1914*. Hamburg: Leibniz-Verl. 1968 (Hamburger Beiträge zur Zeitgeschichte; Bd. 5).

Bowker, Geoffrey C./Star, Susan Leigh: *Sorting things out. Classification and its consequences*. Cambridge Mass. u.a.: The MIT Press 2000 (Inside technology).

Conrad, Sebastian/Osterhammel, Jürgen (Hrsg.): *Das Kaiserreich transnational. Deutschland in der Welt 1871 - 1914*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006.

Conrad, Sebastian: *Deutsche Kolonialgeschichte*. München: Beck 2008 (Beck'sche Reihe; 2448 : C. H. Beck Wissen).

Derlien, Hans-Ulrich/Böhme, Doris/Heindl, Markus: *Bürokratietheorie. Einführung in eine Theorie der Verwaltung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH Wiesbaden 2011 (Studienskripten zur Soziologie).

Drechsler, Horst: *Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft*. Stuttgart: Steiner 1996 (Beiträge zur Kolonial- und Überseegegeschichte; Bd. 63).

Eckert, Andreas/Pesek, Michael: „Bürokratische Ordnung und koloniale Praxis. Herrschaft und Verwaltung in Preußen und Afrika“. In: *Das Kaiserreich transnational. Deutschland in der Welt 1871 - 1914*. Hrsg. von Sebastian Conrad/Jürgen Osterhammel. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006, S. 87–106.

Fenske, Hans: *Bürokratie in Deutschland. Vom späten Kaiserreich bis zur Gegenwart*. Berlin: Colloquium-Verl. 1985 (Beiträge zur Zeitgeschichte; Bd. 15).

Fischer, Hans-Jörg: *Die deutschen Kolonien. Die koloniale Rechtsordnung und ihre Entwicklung nach dem ersten Weltkrieg*. Berlin: Duncker & Humblot 2001 (Schriften zur Rechtsgeschichte; Bd. 85).

Foucault, Michel/Defert, Daniel/Bischoff, Michael (Hrsg.): *Schriften. In vier Bänden = Dits et écrits*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001.

Foucault, Michel: *Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1994 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft).

Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2019 (Suhrkamp-Taschenbuch; Bd. 2271).

Frank, Michael C.: *Kolonialismus und Diskurs. Michel Foucaults "Archäologie" in der postkolonialen Theorie*. Konstanz: Bibliothek der Universität Konstanz 2010.

Gewald, Jan-Bart/Silvester, Jeremy: *Words cannot be found. German colonial rule in Namibia ; an annotated reprint of the 1918 Blue Book*. Leiden/Boston, Mass.: Brill 2003 (Sources for African history; Vol. 1).

Graeber, David: *Bürokratie. Die Utopie der Regeln*. Stuttgart: Klett-Cotta 2016.

Gründer, Horst: *Geschichte der deutschen Kolonien*. Paderborn: Ferdinand Schöningh 2018 (UTB; Bd. 1332).

Gründer, Horst (Hrsg.): *"... da und dort ein junges Deutschland gründen". Rassismus, Kolonien und kolonialer Gedanke vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*. München: Dt. Taschenbuch-Verl. 1999 (dtv; Bd. 30713).

Habermas, Rebekka: *Skandal in Togo. Ein Kapitel deutscher Kolonialherrschaft*. Frankfurt am Main: S. Fischer 2016.

Kammler, Clemens/Parr, Rolf/Schneider, Ulrich Johannes/Reinhardt-Becker, Elke (Hrsg.): *Foucault-Handbuch. Leben -- Werk -- Wirkung*. Stuttgart: J.B. Metzler 2017.

Kaulich, Udo: *Die Geschichte der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika (1884-1914). Eine Gesamtdarstellung*. Frankfurt am Main: Europäischer Verlag der Wissenschaften 2001.

Kerner, Ina: *Postkoloniale Theorien zur Einführung*. Hamburg: Junius 2012 (Zur Einführung; Bd. 365).

Kundrus, Birthe: *Moderne Imperialisten. Das Kaiserreich im Spiegel seiner Kolonien* 2003.

Lockert, Martin Cai: *Entwicklung und Kontinuität des namibischen Rechtssystems von der deutschen Kolonialzeit bis zur Unabhängigkeit Namibias am Beispiel des Bergrechts*. Frankfurt a.M: Peter Lang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften 2014.

Muschalek, Marie: *Violence as usual. Policing and the colonial state in German Southwest Africa*. Ithaca/London: Cornell University Press 2019.

Pogge von Strandmann, Hartmut: *Imperialismus vom Grünen Tisch. Deutsche Kolonialpolitik zwischen wirtschaftlicher Ausbeutung und "zivilisatorischen" Bemühungen*. Berlin: Links 2009 (Studien zur Kolonialgeschichte; Bd. 1).

Rafalski, H. (Hrsg.): *Vom Niemandsland zum Ordnungsstaat. Geschichte der ehemaligen Kaiserlichen Landespolizei für Deutsch-Südwestafrika ; zum Gedenken an die fünfundzwanzigste Wiederkehr des Tages der Gründung der Kaiserlichen Landespolizei für Deutsch-Südwestafrika am 1. März 1930*. Berlin: Wernitz 1930.

Rajaram, Prem Kumar: *Ruling the margins - colonial power and administrative rule in the past and. Colonial power and administrative rule in the past and present*. New York: Taylor & Francis Ltd 2014 (Interventions).

Rohrbach, Paul: *Dernburg und die Südwestafrikaner. Diamantenfrage. Selbstverwaltung. Landeshilfe*. Berlin: Meinecke 1911.

Schnee, Heinrich (Hrsg.): *Deutsches Kolonial-Lexikon*. Saarbrücken: Fines Mundi 2010.

Said, Edward: *The world, the text and the critic*. Cambridge: Harvard Univ. Press 1983.

Sippel, Harald: „Recht und Emotion: ‚German Angst‘ und das Verwaltungshandeln in Deutsch-Südwestafrika“. In: *Recht in Afrika* 21/2 2018, S. 208–233.

Trotha, Trutz von: „Was war Kolonialismus?“. In: *Saeculum* 55/1 2004, S. 49–96.

van Laak, Dirk: *Über alles in der Welt. Deutscher Imperialismus im 19. und 20. Jahrhundert*. München: Beck 2005 (Beck'sche Reihe; Bd. 1650).

Wallace, David Foster: *Der bleiche König. Ein unvollendeter Roman*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl. 2015 (Rororo; Bd. 27061).

Wienfort, Monika: *MONARCHIE*. [Place of publication not identified]: De Gruyter Oldenbourg 2018 (De Gruyter Studium).

Zimmerer, Jürgen: *Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia*. Münster: Lit 2004 (Europa - Übersee; Bd. 10).

Zollmann, Jakob: *Koloniale Herrschaft und ihre Grenzen. Die Kolonialpolizei in Deutsch-Südwestafrika 1894–1915*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2010 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft; Band 191).

## Internetquellen

Eckert, Andreas: „Herrschaft und Verwaltung | bpb“. Auf: <<https://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/postkolonialismus-und-globalgeschichte/219142/herrschaft-und-verwaltung>> (Letzter Zugriff am 13.08.2020).

Leutwein, Theodor: „Elf Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika. Mit 176 Abbildungen und 20 Skizzen“. Auf: <<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:46:1-9925>>. (Letzter Zugriff am 01.04.2021)

Goldberg: „Der Diamantenabbau in Deutsch-Südwestafrika“. In: *Polytechnisches Journal*, S. 531–533. Auf: <<http://dingler.culture.hu-berlin.de/article/pj329/ar329123>> (Letzter Zugriff am 13.03.2021)

Zimmerer, Jürgen: „Bismarck und der Kolonialismus | APuZ“. In: *Bundeszentrale für politische Bildung* 20.3.2015. Auf: <<https://www.bpb.de/apuz/202989/bismarck-und-der-kolonialismus>> (Letzter Zugriff am 02.11.2020)

Freiburger Zeitung: „Dernburg über unsere Kolonien“ 09.01.1907. Auf:  
<<https://www.freiburg-postkolonial.de/Seiten/FreiburgerZeitung1907-01-09.htm>> (Letzter  
Zugriff am 01.04.2021).

## **Archivalische Quellen**

### *Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde*

BArch, N 2146 (Bernhard von König, Publizistische Tätigkeit) / 114

BArch, R 151 (Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika) / 240  
BArch, R 151 (Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika) / 1536  
BArch, R 151 (Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika) / 1537  
BArch, R 151 (Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika) / 1538  
BArch, R 151 (Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika) / 1597  
BArch, R 151 (Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika) / 1612  
BArch, R 151 (Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika) / 1617  
BArch, R 151 (Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika) / 1619  
BArch, R 151 (Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika) / 1624  
BArch, R 151 (Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika) / 1627  
BArch, R 151 (Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika) / 2077  
BArch, R 151 (Kaiserliches Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika) / 2375

BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) / 6550  
BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) / 4730  
BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) / 1326  
BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) / 1354  
BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) / 1355  
BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) / 1356  
BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) / 1348  
BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) / 1351  
BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) / 1352  
BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) / 1353  
BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) / 1358  
BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) / 1359  
BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) / 1360  
BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) / 1361  
BArch, R 1001 (Reichskolonialamt) / 2235

BArch, R 1002 (Behörden des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika) / 6  
BArch, R 1002 (Behörden des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika) / 27  
BArch, R 1002 (Behörden des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika) / 2138  
BArch, R 1002 (Behörden des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika) / 2591  
BArch, R 1002 (Behörden des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika) / 2596